jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/9/19 1561/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1975

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art101;
B-VG Art119a Abs5 impl;
VwRallg impl;

1. B-VG Art. 101 heute
2. B-VG Art. 101 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 101 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
4. B-VG Art. 101 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 119a heute
2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/74 E VS 20. Mai 1975 VwSlg 8827 A/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Sieht im Zusammenhang mit § 3 Abs 1 des BVG, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl Nr 289/1925, eine Landesverfassung, wie dies in der Stmk Landesverfassung (§ 30) zutrifft, vor, dass in der Geschäftsordnung der Landesregierung, abweichend vom Art 101 B-VG, die oberste Landesvollziehung auch nach dem Ministerialsystem von einem Mitglied der Landesregierung in deren Namen geführt werden kann, so muss diese Geschäftsordnung als Rechtsverordnung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, um rechtsverbindlich zu sein. Unterbleibt aber eine solche Kundmachung, dann bedarf jede Entscheidung in oberster Instanz der Landesvollziehung der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung. Eine bei dieser Rechtslage nur von einem Mitglied der Landesregierung in der Namen gefällte Entscheidung ist als von einer unzuständigen Behörde erlassen anzusehen.Sieht im Zusammenhang mit Paragraph 3, Absatz eins, des BVG, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, Bundesgesetzblatt Nr 289 aus 1925,, eine Landesverfassung, wie dies in der Stmk Landesverfassung (Paragraph 30,) zutrifft, vor, dass in der Geschäftsordnung der Landesregierung, abweichend vom Artikel 101, B-VG, die oberste Landesvollziehung auch nach dem Ministerialsystem von

einem Mitglied der Landesregierung in deren Namen geführt werden kann, so muss diese Geschäftsordnung als Rechtsverordnung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, um rechtsverbindlich zu sein. Unterbleibt aber eine solche Kundmachung, dann bedarf jede Entscheidung in oberster Instanz der Landesvollziehung der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung. Eine bei dieser Rechtslage nur von einem Mitglied der Landesregierung in der Namen gefällte Entscheidung ist als von einer unzuständigen Behörde erlassen anzusehen.

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4 Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001561.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at